Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 30

Artikel: Höchstpreise für den Inlandhandel mit Rundholz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581006

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Böchstpreise für den Inlandhandel mit Rundbol3.

(Berfügung des schweizerischen Departements des Junern vom 15. Oktober 1918.)

Art. 1. Für den Inlandhandel mit Rot= und Weißtannen-Rundnutholz (furz Rundholz) werden folgende allgemein gültigen Höchstpreise festgesett:

1 Trämel (Klöze, Abschnitte, Sägblöcker) bis zu 6.0 m Länge:

a) von 23.–31 cm Durchmesser in der Mitte Fr. 70.–80 per m³ b) " 32.–43 " "

II. Gange Stämme (Langholz):

Vorausgesett ist normal gewachsenes gesundes ganzes Holz unter der Rinde gemeffen. Bei Meffung über der Rinde ift ein entsprechender Abzug zu gewähren.

Bei obigen Preisanfägen ift die untere Grenze für gunftige Transportverhältniffe, sowie für geringere Qualität, die obere Grenze für ungünstige Transportverhält= nisse, sowie für bessere Qualität verstanden.

Kür feinjährige aftreine Spezialsortimente der Gebiras= Rottanne ist ein Zuschlag bis 25% zu obigen Söchst=

preisen der Trämel gestattet. Art. 2. Die Höchstpreise gelten franko Bahnwagen oder Sage, bedingen aber feine Berpflichtung fur den Waldbesitzer, an diese Orte zu liefern. Der Verkauf findet je nach Vereinbarung einerseits franko Bahnwagen verladen oder, wo feine Bahn berührt wird, franko Sage oder aber anderseits im Walde statt. In letterem Falle kommt der ortsübliche Fuhrlohn von dem der Qualität entsprechenden Höchstpreisansak in Abzug.

Wenn der Fuhrlohn mehr als Fr. 15 per m³ be= trägt, so wird die Hälfte des überschuffes, im Maximum Fr. 10 per m³, als Zuschlag zu dem sonst innert den Grenzen der Höchstpreise vereinbarten Preise vom Käufer übernommen.

Art. 3. Für Dimenstonen, die in der vorstehenden Liste nicht aufgeführt sind, werden die Preise durch Anwendung der bisher üblichen Preisunterschiede berechnet.

Urt. 4. Diese Verfügung findet auch Anwendung auf Berträge, die vor deren Erlaß abgeschloffen wurden, aber noch nicht beidseitig erfüllt sind. Die zuständigen fantonalen Forstämter sind jedoch befugt, auch alte Berträge mit höheren Preisanfähen zu genehmigen, wenn

Joh: Grabor, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrio:

Silberne Medaille 1908 Mailand. Patentierter Zementrohrformen - Verschluss:

— Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. —

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende 3086 Vergrösserungen höchete Leistungsfähigkeit.

dieselben ihnen vor dem 30. November 1918 eingereicht merden.

Art. 5. Die schweizerische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei als Zentralstelle für Holzversorgung übt die Kontrolle über die Einhaltung der Höchstpreise aus. Die Holzhandels= und Sägereifirmen, sowie andere Firmen und Personen, die Rundholz einkaufen, sind ver pflichtet, den beauftragten Organen zu diesem Zwecke Einsicht in ihre Bücher und Fakturenkontrollen zu gewähren und jede gewünschte Ausfunft zu erteilen.

Art. 6. Die schweizerische Zentralstelle ist ermächtigt, die Kantone auf die Zuruftung bestimmter Rundhols quantitäten zu kontingentieren. Die Kantone sind ihrerfeits wieder befugt, die Waldeigentumer zu den entspre-

chenden Teilrüftungen zu verpflichten.

Art. 7. Es darf fein Rot- und Weißtannen-Rund-holz versteigert werden. über alle Rundholzverkäufe, gleichgültig ob sie mit dem Waldbesiker direkt oder mit einem späteren Erwerber abgeschlossen werden, sind schrift liche Verträge anzufertigen. Dieselben haben sich, nach Qualität abgeftuft, innert den Grenzen der Bochftpreise zu halten und unterliegen der Genehmigung der Kantone.

Ausnahmen sind gestattet für vereinzelte Partien unter 10 m³, für welche der Berkauf ohne schriftlichen Bertrag stattsinden darf. Ebenso sind Bohnen= und Erbsenstitel sowie Pfähle unter 2 m Länge und unter 12 cm Durchmeffer frei im Verkauf, soweit lettere nicht

zu Papierholz geeignet sind. Art. 8. Wenn ein Waldbesitzer nachweisen kann, daß er bei Lieferung zum Höchstpreis franko Bahnwagen oder Sage am Stock nicht mindestens den Durchschnitts preis der letzten drei Jahre für gleiche Qualität herausschlägt, ist er ausnahmsweise von der Rüstungs- und Lieferungspflicht für diese eine Partie zu entbinden. Die notwendigen Feststellungen werden durch das zuständige fantonale Forstpersonal besorgt. Gegen bessen Anordnungen kann der endgültige Entscheid der schweizerischen Bentralstelle angerufen werden.

Urt. 9. Die schweizerische Zentralstelle ist besugt, den Rundholzbezug der Sägereien zu kontingentieren oder durch beauftragte Organisationen kontingentieren zu laffen.

Urt. 10. Solche Firmen und Personen, welche feine eigene Sagerei besithen oder feinem Berbande als Mit glied angehören, dürfen nur auf Grund einer durch den Bohnortskanton für sein Gebiet auszustellenden Kon zeffion Rundholz einkaufen. Bei ihrem Wiederverkauf des Rundholzes an Sägereien haben fie fich aber nicht nur an die Höchstpreise, sondern auch an die Kontingentierung der Sägereien zu halten, so daß eine Sägerei nicht auf dem Umweg über den Zwischenhandel mehr Holz einkaufen kann, als ihr nach Kontingent zukommt.

Urt, 11. Die Berbande, welche Rundholz einfaufen und an ihre Mitglieder verteilen, dürfen ihre daraus erwachsenden Kosten nur so weit auf den Breis Des verteilten Holzes zuschlagen, als damit der Höchstpreis

nicht überschritten wird.

Urt. 12. Meinungsverschiedenheiten über Preisan fäte, Abzüge und Zuschläge werden nach Unhörung beiber Parteien durch die schweizerische Zentralstelle endgistig entschieden.

Art. 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bersügung oder gegen die im Zusammenhang mit berselben durch eidgenössische und kantonale Organe et laffenen Ausführungsbestimmungen und Weisungen werben nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Januar 1918 betreffend Versorgung des Landes mit Nuthols

Art. 14. Diese Berfügung trat am 21. Oftober 1918

in Kraft.